

Kontaktpersonenmanagement

Infizierte/erkrankte Personen – befristete Absonderung (Quarantäne) mit automatischem Ende:

- Zwei Mal geimpft oder genesen: Absonderung für zehn Tage
- Nicht oder nur einmal geimpft: Absonderung für 14 Tage

Bei Symptombefreiheit für mindestens 48 Stunden vor Fristablauf endet die Absonderung automatisch nach den oben angegebenen Zeitpunkten. Die betroffenen Personen erhalten keine Aufhebungsbescheide mehr. Das Ende der Absonderung muss aber aus dem Absonderungsbescheid klar hervorgehen. Bestehen noch Symptome, wird der Bescheid von der Gesundheitsbehörde verlängert.

Als Genesungsnachweis wird der Absonderungsbescheid ab Ablauf der zehn bzw. 14 Tage gelten.

Bei positiven PCR-Testergebnissen an Schulen wird von der Gesundheitsbehörde mit den Schulen in der Regel kein Kontaktpersonen-Management mehr durchgeführt.

Rechtlich gesehen gelten die Kinder in der Klasse und die Lehrpersonen, obwohl sie nach Definition „K2“ wären, nicht als Kontaktpersonen. Sie sollten dennoch nach Möglichkeit freiwillig ihre Kontakte einschränken. Erziehungsberechtigte sind darüber zu informieren, dass es in der Klasse ein positives Testergebnis gab.

Es gelten **verpflichtende tägliche Testungen in den Klassen für fünf Schultage** nach einem bestätigten positiven Fall.

So ist sichergestellt, dass weitere Betroffene als infiziert erkannt werden.

Ortsungebundener Unterricht ab dem zweiten positiven Fall:

Ortsungebundener Unterricht ist weiterhin nur möglich, wenn er behördlich angeordnet wird. Es gibt keine Automatismen!

PCR-Testungen ab 29.11.2021:

Entgegen der Ankündigung von vor ca. zwei Wochen wird in der Steiermark vorerst keine zweite PCR-Testung in der Schule angeboten. Das BMBWF arbeitet mit Hochdruck daran, mit dem Anbieter eine Lösung zu finden.

So lange kein zweiter schulischer Test zur Verfügung steht, kann für Schülerinnen und Schüler mit dem zweiten Antigentest am Donnerstag das Auslangen gefunden werden. Von ungeimpften bzw. nicht genesenen Lehrpersonen hingegen ist weiterhin ein externer Testnachweis pro Woche vorzulegen (oder zwei, wenn sie nicht an der Spültestung am Montag teilnehmen).

Kontaktpersonen

Kontaktperson 1 bedeutet:

- ♣ Der Kontakt bestand im infektiösen Zeitraum des Corona-Falles (48 Stunden vor Symptombeginn bzw. positivem PCR-Test, wenn keine Symptome bestehen).
- ♣ Ihr Kind muss ab sofort zuhause in Quarantäne bleiben. Die Quarantäne gilt 10 Tage ab dem letzten Kontakt zum Corona-Fall und endet vorzeitig, wenn ab dem 5.Tag des Letztkontaktes zum Corona-Fall eine behördliche Testung mit negativem Ergebnis vorliegt.
- ♣ Wir melden Ihr Kind zur behördlichen PCR Testung am Tag 5 nach Letztkontakt beim Roten Kreuz an. Die PCR-Testung erfolgt zuhause oder in einer Teststraße, wenn Sie mit dem Auto hinfahren können (für die Teststraße erhalten Sie eine SMS vom Roten Kreuz mit dem Termin für die Testung).
- ♣ Ihr Kind bekommt einen Absonderungsbescheid (= Bescheid über die verpflichtende Quarantäne). Außerdem empfehlen wir häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife, Abstandhalten, Lüften. Bitte beobachten Sie den Gesundheitszustand Ihres Kindes. Bei Corona-Symptomen rufen Sie bitte das Gesundheitstelefon 1450 an. Alle anderen Personen im selben Haushalt des Kindes müssen nicht in Quarantäne.

Kontaktperson 2 bedeutet:

- ♣ Es bestand kein enger Kontakt im infektiösen Zeitraum des Corona-Falles (48 Stunden vor Symptombeginn bzw. positivem PCR-Test, wenn keine Symptome bestehen).
- ♣ Ihr Kind darf weiter in die Bildungseinrichtung gehen.
- ♣ Sie erhalten keinen Bescheid und es sind keine behördlichen Tests vorgesehen. Ihr Kind wird regelmäßig in der Schule getestet.
- ♣ Halten Sie Hygienemaßnahmen ein und beobachten Sie den Gesundheitszustand Ihres Kindes. Bei Corona-Symptomen rufen Sie bitte das Gesundheitstelefon 1450 an.